

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee

- Friedhofsgebührensatzung -

Gem. § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I 2007 Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), i.V.m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) sowie § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 16], S.298, 310) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 05.10.2022 folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Als Gebühren werden Grabbenutzungsgebühren, Sondergebühren (Genehmigungen) und Gebühren für die Nutzung der Friedhofskapelle erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind diejenigen Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schwielowsee oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistungen bestellen (Auftraggeber) oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Gemeinde. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen. Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig und sind zu diesem Zeitpunkt zu entrichten

§ 4 Grabbenutzungsgebühren

- (1) Es werden die nachfolgenden Grabbenutzungsgebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Liegezeiten	Gebühr
<u>Erdbestattungen</u>		
Doppelgrab	20 Jahre	1.780,00 €
Einzelgrab	20 Jahre	918,00 €

Verlängerung Einzelgrab	1 Jahr	43,00 €
Verlängerung Doppelgrab	1 Jahr	86,00 €

Urnenbestattungen

Urnen-doppelgrabstelle	20 Jahre	682,00 €
Urnen-einzelgrabstelle	20 Jahre	431,00 €
anonyme Urnenbestattung	20 Jahre	388,00 €
Verlängerung Urnen-grabstelle	1 Jahr	18,00 €
Verlängerung Urnen-doppelgrab	1 Jahr	31,00 €

Baumbestattungen

Baumgrabstelle Reservierung	20 Jahre	468,00 €
Baumgrabstelle	20 Jahre	719,00 €

(2) Endet das Nutzungsrecht an einer reservierten Baumgrabstätte mit einer Bestattung auf der Baumgrabstätte, ist die für den Zeitraum von der Bestattung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes an der reservierten Baumgrabstätte bereits geleistete Gebühr auf die Gebühr für das neu begründete Nutzungsrecht an der Baumgrabstätte anzurechnen

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

Benutzung der Friedhofskapelle	94,00 €
--------------------------------	---------

Das schließt folgende Leistungen ein: Nutzung der Räumlichkeiten incl. Bestuhlung.

§ 6 Genehmigungen / sonstige Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Genehmigung eines Antrages auf Verlängerung der Nutzungszeit | 27,00 € |
| (2) Genehmigung nach § 12 Friedhofssatzung (Aus-/Umbettung): | 27,00 € |
| (3) Genehmigung für das Aufstellen bzw. Anbringen von Gedenkzeichen und besonderen Einfassungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 Friedhofssatzung: | 27,00 € |
| (4) Namensschild für ein Baumgrab incl. Anbau nach § 15 Abs. 4 Satz 2 Friedhofssatzung | 91,00 € |
| (5) Gebühr für die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine gem. § 14 Abs. 7 Friedhofssatzung | |
| für 20 Jahre pro Grabstein | 40,00 € |
| für 1 Jahr pro Grabstein | 2,00 € |
| (6) Erbringen die Mitarbeiter auf dem Friedhof Leistungen, die nicht durch einen Gebührentatbestand gedeckt sind, so werden für diese Leistungen Gebühren mit einem Stundensatz von 39,00 € in Ansatz gebracht, für die Bearbeitung eines Antrages ein Gebührentsatz von 55,94 € pro Stunden. Es erfolgt eine Abrechnung je angefangene 15 Minuten. Zzgl. zu den Gebühren ist die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen. | |

§ 7 Stundung/Erlass bei der Bestattung von Kindern unter 12 Jahren

Die Gebühren nach § 4 dieser Satzung können bei der Bestattung von Kindern unter 12 Jahren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 12 c Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Brandenburg gestundet oder erlassen werden.

§ 8 Billigkeitsmaßnahme

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 c Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Brandenburg kann Ratenzahlung eingeräumt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Schwielowsee zu stellen. Im Übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee, vom 26.09.2013 außer Kraft.

Schwielowsee, 06.10.2022

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin der Gemeinde
Schwielowsee

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Schwielowsee (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) i.V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt am 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 06.10.2022

gez.: Kerstin Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee